

© DRSC e.V. | Joachimsthaler Str. 34 | 10719 Berlin | Tel.: (030) 20 64 12 - 0 | Fax: (030) 20 64 12 - 15
 Internet: www.drsc.de | E-Mail: info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
 Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

FA NB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	18. Sitzung FA NB / 16.06.2023 / 09:30 – 11:00 Uhr
TOP:	12 – ERS Set 1: Konsultation der EU-Kommission
Thema:	Draft Delegated Act vom 9. Juni 2023
Unterlage:	18_12_FA-NB_Set-1_KOM_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
18_12	18_12_FA-NB_Set-1_KOM_CN	Cover Note
18_12a	18_12a_FA-NB_Set-1_KOM_Basis	Ausgewählte wesentliche Inhalte des Draft Delegated Act der Europäischen Kommission
18_12b	18_12b_FA-NB_Seiz-1_KOM_DDA	Draft Delegated Act Link

Stand der Informationen: 14.06.2023

2 Ziele der Sitzung

- 2 Ziel der Sitzung ist die Erarbeitung einer Stellungnahme des DRSC Fachausschusses Nachhaltigkeitsberichterstattung an die Europäische Kommission (KOM) zum Entwurf des delegierten Rechtsakts bzgl. der ERS. Dafür wird um Rückmeldung der Mitglieder des Fachausschusses zu den Inhalten der ERS in der Fassung der KOM gebeten und um Information dazu, welche Rückmeldung diesbezüglich an die KOM geben werden soll. Der Fachausschuss wird in einem Überblick über die wesentlichen Inhalte der Konsultation „Erste europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung“ der Europäischen Kommission (KOM) informiert.

Hinweis: Die Konsultation endet bereits am 7. Juli 2023; diese Sitzung wird die einzige Sitzung des FA NB zu diesem Thema sein.

3 Aktueller Stand des Projekts

- 3 Am 9. Juni 2023 hat die KOM den Entwurf des delegierten Rechtsakts bzgl. des Set 1 der EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards, ESRS) veröffentlicht. Der Entwurf beruht auf der fachlichen Stellungnahme der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG), welche im November 2022 zwölf ESRS als Entwurf an die KOM übermittelt hat (sog. Set 1). Die KOM hatte dieses Paket einer umfangreichen Prüfung unterzogen und stellt nun mit ihrem eigenen Entwurf eine Reihe von Anpassungen zur Diskussion. Die Kommentierungsfrist endet bereits am 7. Juli 2023.

4 Wesentliche Änderungen der KOM an Set 1

- 4 In diesem Abschnitt der Cover Note werden die wesentlichen Anpassungen der KOM dargestellt. Grundlage hierfür sind die Ausführungen der KOM im *Explanatory Memorandum* des Entwurfs. Weitere Details (z.B. zu ESRS 1, ESRS 2, ESRS E1 etc.) sind zusätzlich in der Sitzungsunterlage **18_12a** enthalten.
- 5 Bevor diese durch den DRSC-Mitarbeiterstab vorgestellt werden, sollen die Mitglieder des Fachausschusses Gelegenheit bekommen, Themen und Rückmeldungen zu adressieren, die ihnen bei der Durchsicht des KOM-Entwurfs aufgefallen und für die Rückmeldung des DRSC an die KOM von Relevanz sind.

Frage 1 an den Fachausschuss

Gibt es Themen/Inhalte, die der Fachausschuss für die Rückmeldung an die KOM behandeln möchte?

- 6 Die Überarbeitung der KOM lässt sich in 7 Punkte unterteilen, die nachfolgend aufgelistet sind und im Anschluss in Auszügen dargestellt werden:
- 1) Materiality Assessment (Wesentlichkeitsbestimmung)
 - 2) Phase-in (Ausweitung der Übergangsbestimmungen)
 - 3) Voluntary disclosures (Umwandlung von Anforderungen in Empfehlungen)
 - 4) Other targeted modifications (Andere Vereinfachungen / Flexibilisierung)
 - 5) Coherence with EU legal framework (Übereinstimmung mit anderen EU-Regulierungen)
 - 6) Interoperability with global standards (Abstimmbarkeit mit globalen Standards)
 - 7) Editorial and presentation
- 7 Wesentlichkeitsbestimmung
- Berichtsanforderungen und Datenpunkte gem. ESRS 2 (General disclosures) sind immer wesentlich, d.h. in jedem Fall zu beachten (ESRS 1 Tz. 29).
 - Alle themenspezifischen ESRS (Umwelt-, Sozial- und Governance-ESRS), alle Berichtsanforderungen innerhalb der themenspezifischen ESRS und alle Datenpunkte innerhalb

dieser Berichtsanforderungen unterliegen dem Wesentlichkeitsvorbehalt (ESRS 1 Tz. 21 ff. i.V.m. AR 6 ff. und Anlage E).

- In den ESRS-Entwürfen der EFRAG waren bestimmte ESRS, Berichtsanforderungen und Datenpunkte als unwiderlegbar wesentlich definiert, unabhängig von der Wesentlichkeitseinschätzung des berichtenden Unternehmens.

8 Ausweitung von Übergangsregelungen/Übergangszeiträumen

- **Für alle Unternehmen im ersten Berichtsjahr** der erstmaligen ESRS-Anwendung:
 - Die Angaben zu „*anticipated financial effects*“ bzgl. nichtklimabezogener Umweltthemen (ESRS E2 bis E5) können entfallen.
 - In den ESRS-Entwürfen der EFRAG konnten Angaben zu solchen Effekten bereits bzgl. klimabezogener Themen weggelassen werden (ESRS 1 Appendix D i.d.F. der EFRAG).
 - Weitere Angaben aus ESRS S1 können entfallen: ESRS S1-12 (Persons with disabilities), ESRS S1-14 (Health and safety metrics) und S1-15 (Work-life balance)
- Zusätzlich für alle **Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitern im ersten Berichtsjahr** der erstmaligen ESRS-Anwendung:
 - Die Angaben des ESRS E1 bzgl. der Scope 3- und der Gesamt-Treibhausgasemissionen und die Angaben des ESRS S1 können entfallen.
- Zusätzlich für alle **Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitern in den ersten zwei Berichtsjahren** der erstmaligen ESRS-Anwendung:
 - Die Angaben des ESRS E4, ESRS S2, ESRS S3 und ESRS S4 können entfallen (Im Fall des Weglassens sind bestimmte Minimumangaben erforderlich).

9 Umwandlung von Anforderungen in Empfehlungen („*may disclose*“)

- Eine Vielzahl von ursprünglich verpflichtenden Angaben wurde zu freiwilligen Angaben, bspw.:
 - Erläuterungen warum die berichtende Einheit alle Berichtsanforderungen in einem ESRS als nicht wesentlich betrachtet (ESRS 1 Tz. 31),
 - Transitionspläne zur Biodiversität (ESRS E4 Tz. 15) und
 - Aufgliederung quantitativer Angaben zu “non-employees in the undertaking’s own workforce” (ESRS S1 Tz. 56).

10 Die weiteren Änderungen bzgl. Zusätzliche Flexibilisierung/Freiheitsgrade, *coherence*, *Interoperability* umfassen zum Beispiel:

- Der Begriff „*potential financial effects*“ aus umweltbezogenen Risiken und Chancen wurde durch „*anticipated financial effects*“ ersetzt (betrifft sämtliche E-Standards), um sowohl Erleichterung / Klarstellung zu erreichen, aber auch *interoperability* mit globalen Standards zu ermöglichen

- Die Vorgaben zur Methode für den Prozess der Wesentlichkeitsbestimmung wurden inhaltlich etwas abgeschwächt.
- Datenpunkte bzgl. des Schutzes von Hinweisgebern (ESRS G1-1) sowie bzgl. Korruption und Bestechung (ESRS G1-3) wurden geändert, damit sich die berichtenden Unternehmen nicht selbst belasten müssen.
- Länderbezogene Angaben bzgl. der eigenen Belegschaft sollen nicht mehr ausschließlich vom Grenzwert 50 Arbeitnehmer abhängig sein, sondern werden zusätzlich an das Kriterium gekoppelt, dass die Zahl der Arbeitnehmer im betreffenden Staat mind. 10% der Gesamtbelegschaft ausmacht (ESRS S1 Tz. 50, 60 Buchst. b und AR 69).
- Überleitung auf quantitative Angaben in der Finanzberichterstattung nunmehr freiwillig
- Angaben, für die bisher galt: „shall consider disclosing“, sind freiwillige Angaben („may disclose“)
- Wegfall von „classified“ oder „sensitive“ Informationen
- Fokus auf “key stakeholder” (z.B. in ESRS 2 aufgenommen)

Frage 2 an den Fachausschuss

Wie werden die Änderungen im Entwurf des delegierten Rechtsakts beurteilt? Welche Rückmeldungen soll die DRSC-Stellungnahme an die KOM behandeln?